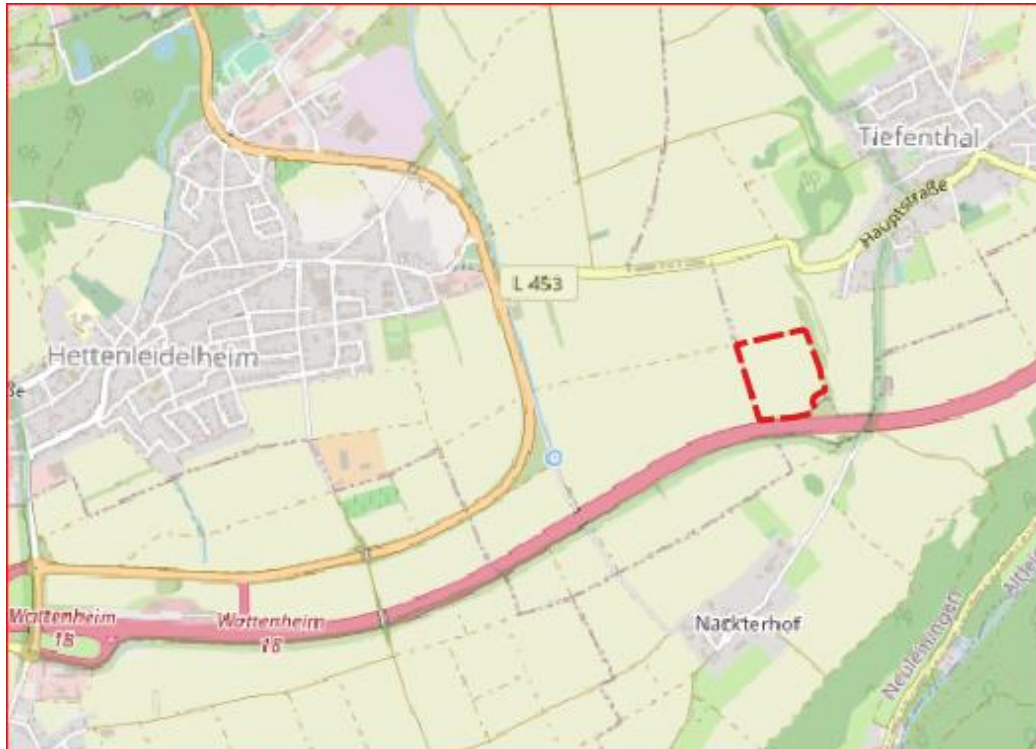


Biotoptypenkartierung, Vögel, Reptilien und Tagfalter zum Solarpark Tiefenthal

Erläuterungstext



bearbeitet im Auftrag der

GAIA mbH

Jahnstraße 28

67245 Lambsheim

Bearbeitung:

Matthias Habermeier

Umwelt- und Regionalentwicklung

Jahnstraße 21

66440 Blieskastel

Mobil: 0177 164 7943

In Zusammenarbeit mit dem

*Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll Dipl.-Biogeographen
(SbDL / BBN) Frohnhofen Straße 30 66606 St. Wendel (Vögel, Reptilien, Tagfalter)*

Stand: 29.08.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u> <u>GESETZLICHE GRUNDLAGE</u>	<u>3</u>
<u>3</u> <u>BIOTOPTYPENKARTIERUNG</u>	<u>6</u>
3.1 Methodik	6
3.2 Ergebnisse	6
<u>4</u> <u>ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN(-GRUPPEN)</u>	<u>8</u>
4.1 Vögel	8
4.1.1 Erfassungsmethode	8
4.1.2 Ergebnis	8
4.2 Reptilien	10
4.2.1 Erfassungsmethode	10
4.2.2 Ergebnis	11
4.3 Tagfalter	11
4.3.1 Erfassungsmethode	11
4.3.2 Ergebnis	12
<u>5</u> <u>FAZIT</u>	<u>13</u>
<u>6</u> <u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	<u>14</u>

1 Einleitung

Die GAIA mbH, Lamsbheim, plant auf einer Ackerfläche bei Tiefenthal nahe der BAB A6 zwischen Wattenheim und Grünstadt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Abbildung 1).

Hierzu wurde im Vorfeld die Untersuchung hinsichtlich Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten gefordert. Der diesbezüglich zur Planungssicherheit erforderliche Untersuchungsumfang, welcher die Artengruppen der (Brut-)Vögel, Reptilien sowie Tagfalter umfasst, wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Darüber hinaus wurde eine Biotoptypenkartierung gemäß der OSIRIS-Biotoptypenliste erstellt.

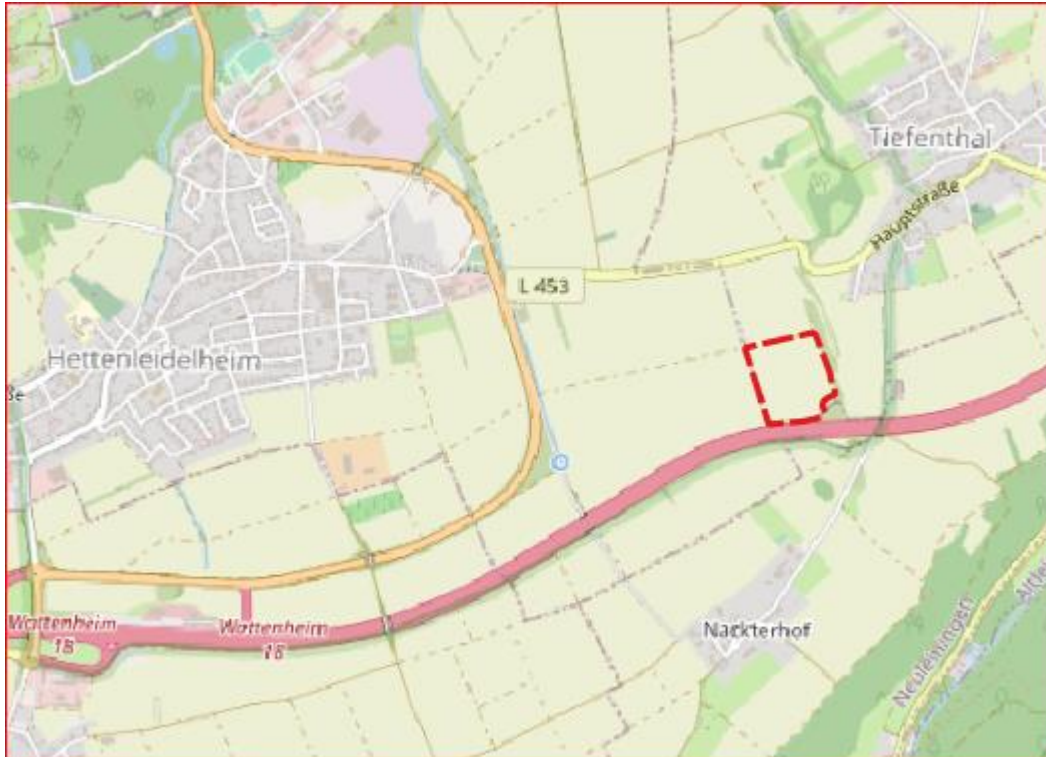


Abbildung 1: Räumliche Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Entscheidend zur Beurteilung sind diesbezüglich Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), in denen die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG. Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Im Rahmen des Vorhabens sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen im vorliegenden Fall zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten sowie Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl.

- aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in

Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens – im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie - die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

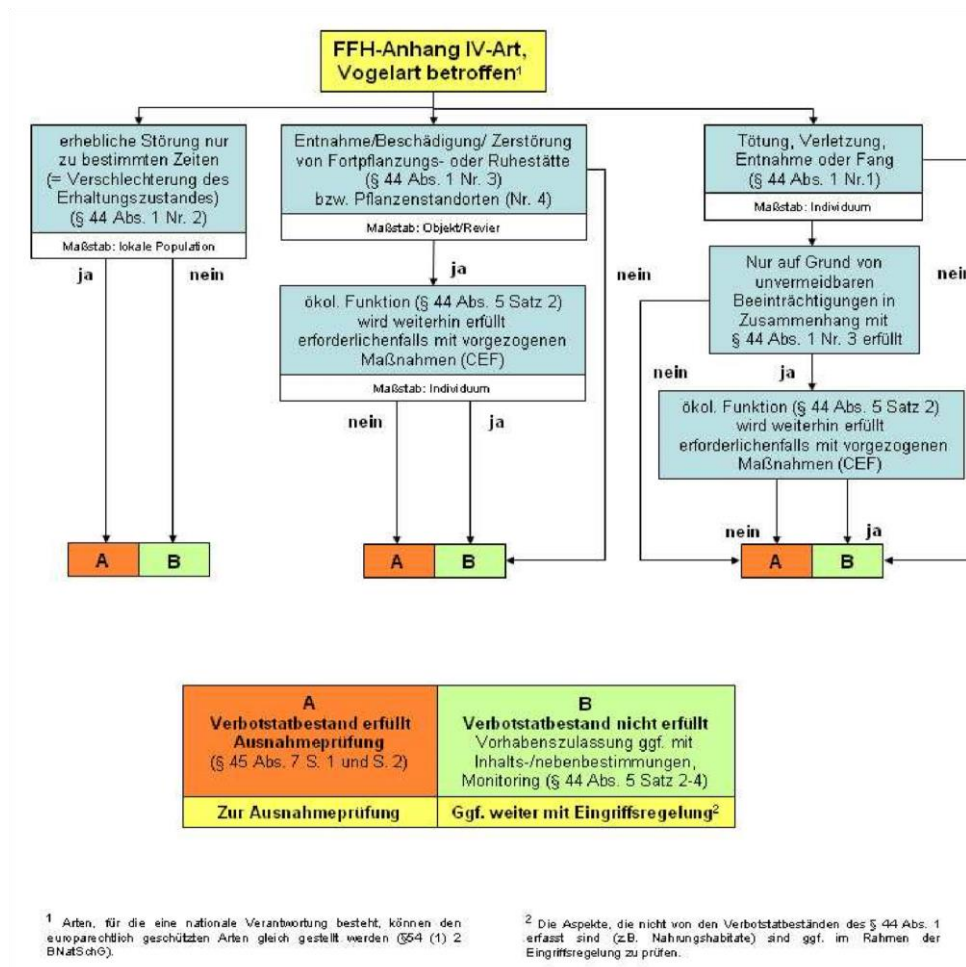


Abbildung 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

3 Biotoptypenkartierung

3.1 Methodik

Die Erfassung der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans und unmittelbar daran angrenzend befindlichen Biotoptypen erfolgte auf Basis der OSIRIS-Biotoptypen im Maßstab 1: 2.500 Ende Mai 2019 sowie ergänzend und aktualisierend im Frühjahr 2023. Hierzu wurde für die planungsrelevanten Biotoptypen eine gewichtete Artenliste erstellt.

3.2 Ergebnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch großflächiges Ackerland gekennzeichnet. Gliedernde Strukturen sind Böschungshecken entlang der BAB A 6 sowie eine große Geländekante markierendes Feldgehölz (BA1) und Gebüsche mittlerer Standorte.

Gehölze (B)

Feldgehölz einheimischer Arten (BA1)

Ein mäßig arten- und strukturreiches Feldgehölz markiert eine große nach Osten exponierte sich unmittelbar östlich ans Plangebiet anschließende Böschung. Charakteristische Arten sind die Baumarten Robinie (*Robinia pseudoacacia*) Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Espe (*Populus tremula*), während typische Straucharten Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) sind. Die Krautschicht und der angrenzende Saum sind artenarm und nitrophytisch ausgebildet.

Gebüsche mittlerer Standorte (BB0, BB9)

Gebüsche mittlerer Standorte treten unmittelbar östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Plangebiet) sowie nordwestlich davon auf. Kennzeichnende Arten des Biotoptyps BB9 sind Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Schlehe (*Prunus spinosa* agg.), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hasel (*Corylus avellana*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*), während nördlich eines von Ost nach West verlaufenden Erdwegs sich im Bereich einer kleinen zerfallenen Hütte ein Holunder-Gebüsch (BB0) aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) befindet.

Baumhecke (BD3, BD6)

Zwischen der BAB A 6 und dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Feldweg sowie nördlich des Feldweges östlich des Plangebiets verläuft eine in West-Ost- Richtung ausgerichtete Baumhecke (BD3). Sie wird gleichermaßen von Baum- und Straucharten aufgebaut. Neben den Straucharten Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hasel (*Corylus avellana*) treten Baumarten wie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Espe (*Populus tremula*) sowie Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) auf.

Grünland (E)

Fettwiese (EA0)

Fettwiesen oder Mähwiesen mittlerer Standorte treten außerhalb des Plangebiets unterhalb einer größeren nach Osten exponierten Böschung auf. Die mäßig artenreiche Wiese wird u.a. von Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) aufgebaut.

Anthropogene Biotope (H)

Der zentrale Bereich des Plangebiets wird von einem Acker (HA0), der eine rudimentär ausgebildete Ackerwildkrautflora aufweist und auf dem 2019 Getreide angebaut wurde, geprägt.

Flächenhafte Hochstaudenflur (LB0)

Südöstlich grenzt an das Plangebiet eine flächenhafte nitrophytische Hochstaudenflur an. Sie wird von Brennnessel (*Urtica dioica*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) geprägt und wird derzeit zur Ablagerung von Grünschnitt genutzt.

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

Südlich, östlich und nördlich des Plangebiets verlaufen als Schotterwege mit grasigem Mittelstreifen - oder als Erdwege ausgebildete unbefestigte Feldwirtschaftswege (VB2). Südlich oder Baumhecke (BD3) verläuft die BAB A6.



Abbildung 3: Biotoptypen innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplan PV-Tiefenthal.

Legende:

Rotes Polygon = Geltungsbereich des Bebauungsplans, HA0 = Ackerflächen, VA1 = BAB A 6, VB2 = Feldweg, BA1 = Feldgehölz, BD3, BD6 = Baumhecken, BB9 = Brombeergebüsch, BB0 = Holundergebüsch, EA0 = Fettwiese, LB0= Hochstaudenflur

4 Artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen)

4.1 Vögel

4.1.1 Erfassungsmethode

Die Brutvögel wurden im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang August erfasst. Die Erfassung erfolgte mittels 6 Begehungen nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste wurden so mit berücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 27. März, 17. April, 02. Mai, 16. Mai,

17. Juni und 17. Juli 2019. In 2023 erfolgten folgende Begehungen: 03. April, 05. Mai, 28. Mai, 04. Juni, 17. Juni und 20. Juli 2023.

4.1.2 Ergebnis

Es wurden bei den beiden Untersuchungen insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen. Als Durchzügler (überfliegend) wurden 3 Arten, als Nahrungsgäste 7 Arten ermittelt (teilweise Doppelstatus). 16 Artnachweise sind letztlich als Brutvorkommen im zum Vorhaben näheren Betrachtungsraum zu werten (Tabelle 1).

Tab. 1: Gesamtartenliste Vögel inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		RLP	D	EU				
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B3	n.b.	-	LC	-	-	-	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ	V	V	NT	2	X	-	A
Mäusebussard <i>Bu- teo buteo</i>	DZ/NG	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>A- pus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C11	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Cor- vus corone</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-

Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B6	3	3	LC	3	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	LC	3	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B6	3	V	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	V	LC	E	-	-	-

Legende siehe Anhang.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG sind – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen.

Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum sind **Feldlerche, Feldsperling und Goldammer** zu nennen. Der Feldsperling und die Goldammer wurden mit 1 Revier bzw. 3 Revieren in den angrenzenden Heckensäumen nachgewiesen. Die Feldlerche war mit 7 bis 9 geschätzten Revieren im Umfeld des Vorhabenbereiches vertreten und strahlt trotz der Nähe zur Autobahn noch mit 1 bis 2 Revieren auch in den Vorhabenbereich hinein.

Anm.: Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass Rufe der Wachtel (*Coturnix coturnix*) nördlich der Autobahn weit entfernt außerhalb des Vorhabens registriert worden waren. Die Art meidet aufgrund ihrer

Störungsempfindlichkeit die Nähe stark befahrener Straßen (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010). Im Vorhabenbereich selbst ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ein stetes Revier auszuschließen.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten.

Ein Großteil der erfassten Nahrungsgäste im Betrachtungsraum sind Brutvögel des weiteren Umfeldes (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Ringeltaube, Elster, Star).

Die im Übrigen als Durchzügler gewerteten Arten erscheinen als Beobachtung lediglich überfliegender Einzelexemplare nicht weiter planungsrelevant.

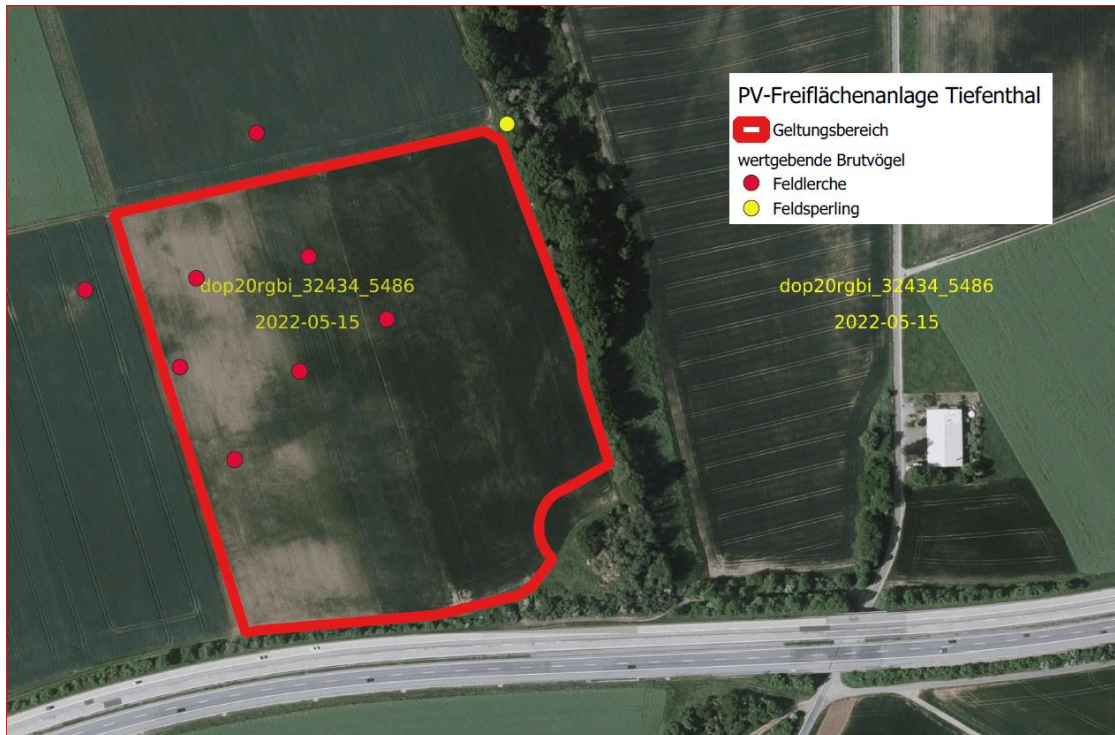


Abbildung 4: Wertgebende Brutvogelarten.

4.2 Reptilien

4.2.1 Erfassungsmethode

Zur Erfassung der Reptilien und um die Funktion der artspezifisch genutzten Flächen (Sonn-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden standardmäßig entsprechend den Aktivitätsphasen der Tiere 5 Begehungen durchgeführt. Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich witterungsabhängig den Aktivitätsphasen der Reptilienarten angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen sowie Nachsuche von bereits bestehenden Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt. Ergänzend wurden alle weiteren Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., analysiert.

Die Begehungen erfolgten am: 02. Mai, 16. Mai, 17. Juni, 17. Juli und 05. August 2019 sowie 2023 an folgenden Tagen 05. Mai, 28. Mai, 04. Juni, 17. Juni und 20. Juli 2023.

4.2.2 Ergebnis

Im Betrachtungsraum wurde mit der Blindschleiche 1 Reptilienart nachgewiesen (Tabelle 2).

Tab. 2: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art		Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
		RLP	D			b	s
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-

Legende siehe Anhang.

Alle heimischen Reptilienarten sind laut § 44 BNatSchG zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV wurden nicht festgestellt.

Die Blindschleiche wurde 2019 mit einem Adulttier und insgesamt 4 Juvenilen, in 2023 mit einem Adulttier und zwei Juvenilen im Bereich der Ruderalfläche östlich des Vorhabens nachgewiesen. Im Bereich der Offenlandfläche, die dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht, wurden keine Reptilien festgestellt.

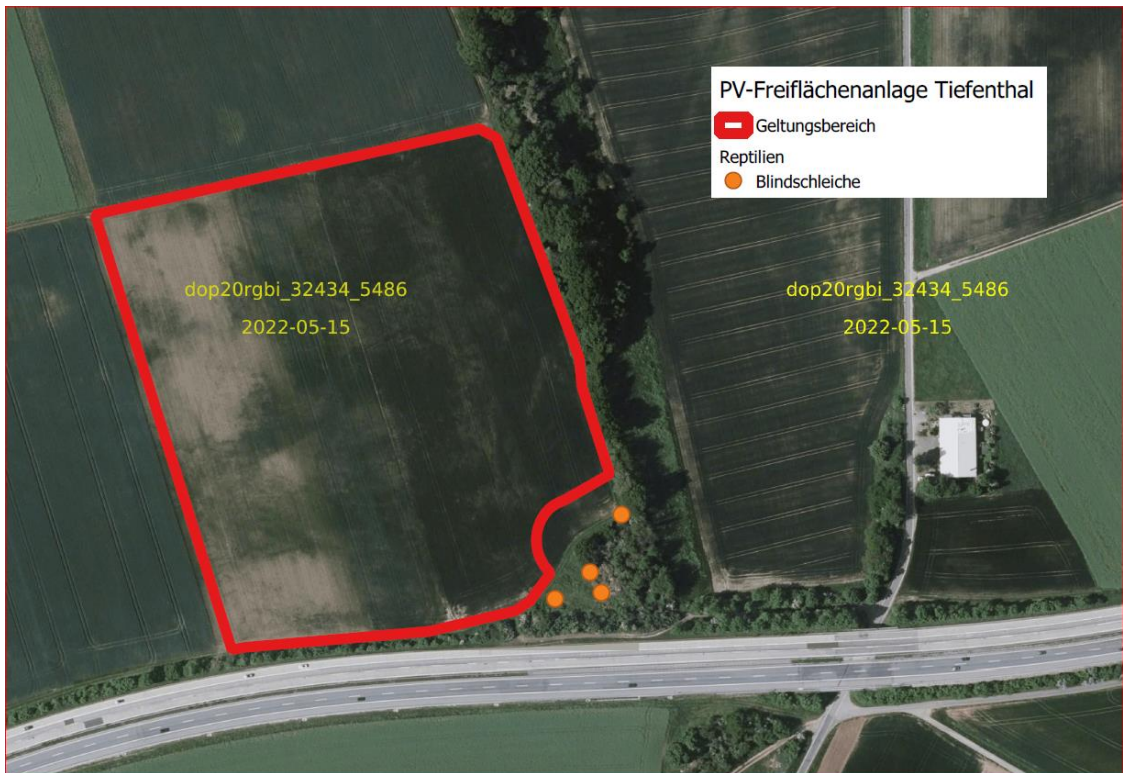


Abbildung 5: Nachgewiesene Amphibienarten

4.3 Tagfalter

4.3.1 Erfassungsmethode

Um das Gesamtartenspektrum der Tagfalterfauna ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum wertgebender Arten festzustellen, wurden flächendeckend 5 Begehungen durchgeführt. Hierzu wurden als

Methode parallel Sichtbeobachtungen sowie Kescherfang zur Nachbestimmung nicht direkt bestimmbarer Individuen und einzelartbezogene Ei- und Raupensuche an relevanten Eiablage- bzw. Raupenfraßpflanzen angewandt.

Die Begehungen wurden 2019 durchgeführt am: 16. Mai, 17. Juni, 17. Juli, 29. Juli und 05. August 2019 sowie 2023 an folgenden Tagen 05. Mai, 28. Mai, 04. Juni, 17. Juni und 20. Juli 2023.

4.3.2 Ergebnis

Es wurden im Vorhabenbereich insgesamt im Jahr 2019 insgesamt 19, im Jahr 2023 21 Tagfalterarten ermittelt. Davon sind mit Hauhechel-Bläuling und Kleinem Wiesenvögelchen insgesamt zwei Arten nach § 44 BNatSchG besonders geschützt. Beide Arten wurden entlang der grasigen Heckensäume sowie im Bereich der östlichen Ruderalfläche beobachtet. Europäisch streng geschützte Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV) wurden nicht festgestellt (Tabelle 3).

Tab. 3: Gesamtartenliste Tagfalter inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art		Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
		RLP	D			b	s
Dunkler Dickkopffalter	<i>Erynnis tages</i>	V	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	-	-
Braunkolbiger Braundickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	-	-
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	-	-	-	-	-	-
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	-	-
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	-	-	-	-
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	-	-	-	-	-	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-	2	x	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-	-
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	-	-	-	-
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	-	-
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2	x	-
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-	-
Rotbr. Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>	V	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-	-	-

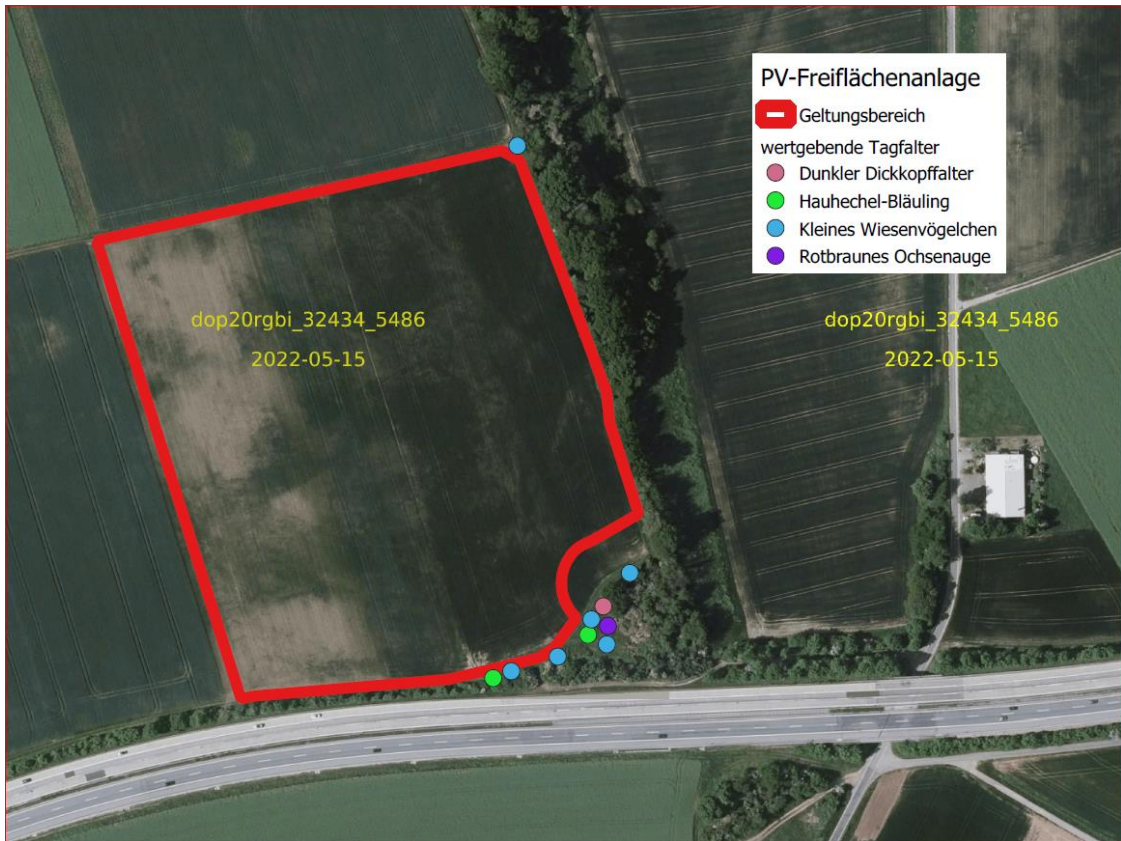


Abbildung 6: Nachgewiesene wertgebende Tagfalterarten.

5 Fazit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem anthropogen stark überprägten Raum mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die von der Planung betroffene Fläche hat nur eine untergeordnete Bedeutung für die Flora, die Reptilien und Tagfalter. Allen drei Gruppen ist gemein, dass die im Umfeld liegenden Flächen (Wiesen, Säume, Baumhecken, Feldgehölze etc.) höherwertige Lebensräume für die genannten Gruppen darstellen als der Geltungsbereich. Im Hinblick auf die Avifauna wurden drei planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsbereich festgestellt. Die Feldlerche, die auch innerhalb des Geltungsbereichs mit 1 bis 2 Revieren vertreten ist und die beiden außerhalb davon im Bereich der Heckensäume brütenden Feldsperling und Goldammer. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 Bundesnaturschutz und oder nach § 15 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotop treten im Geltungsbereich und daran grenzend nicht auf.

Aufgestellt: Blieskastel, den 31.08.2023

Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung

Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

6 QUELLENVERZEICHNIS

BIRDLIFE (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. – FuE-Vorhaben 02.237/ 2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Schlussbericht November 2007. Bonn, Kiel, 273 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Bonn.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FI-SCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.

KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutz-rechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 2.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2015): www.luwg.rlp.de Rote Liste Rheinland-Pfalz – erweiterte Zusammenstellung Reptilien.

ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

ROTE-LISTE-GREMIUM TAGFALTER (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea) Deutschlands. – <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

SCHMIDT, A. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz. – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, Mainz (Hrsg.).

SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (Stand: 2012). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, Mainz (Hrsg.).

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992,

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/

2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.

Anhang

Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)“ in leicht veränderter Form verwendet:

- A: Mögliches Brüten
- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
 - (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört
- B: wahrscheinlich brütend
- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
 - (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
 - (5) Balzverhalten
 - (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
 - (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
 - (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
 - (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle
- C: sicher brütend
- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
 - (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
 - (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
 - (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
 - (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
 - (15) Nest mit Eiern
 - (16) Nest mit Jungen
- DZ: Durchzügler oder Rastvogel NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist nach

- SIMON et al. (2014) (Rote Liste Rheinland-Pfalz [RLP]) bzw. GRÜNEBERG et al. (2015) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2007) (Rote Liste Rheinland-Pfalz [RLP]) bzw. KÜHNEL et al. (2009b) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien)
- SCHMIDT (2013) (Rote Liste Rheinland-Pfalz [RLP]) bzw. REINHARDT & BOLZ (2011)

(Rote Liste Deutschlands [D]) für die Tagfalter) definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht;

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

W : Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

- EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
- EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
- RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
- CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
- LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom

Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus

NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.